

# TIPPSkompakt PARTNER-TREUHAND

03/2019

Aktuelles aus der Buchhaltung

Neues MwSt-System innerhalb der EU:

## "QUICK-FIXES" ab 1.1.2020

Der ECOFIN-Rat (EU-Finanzministerrat) hat wichtige Änderungen im bestehenden Umsatzsteuersystem beschlossen, welche mit 1.1.2020 in Kraft treten:

### 1) Vereinfachte Abwicklung von Konsignationslagergeschäften:

Ab 1.1.2020 soll es eine einheitliche Regelung in der EU für die Konsignationslagergeschäfte geben. Erst zum Zeitpunkt der Warenentnahme durch den Abnehmer ist eine innergemeinschaftliche Lieferung zu erklären und nicht wie bisher bei Einlagerung der Waren. Der Zeitraum zwischen Einlagerung und Entnahme darf 12 Monate nicht überschreiten.

**2) Vereinheitlichung bei Reihengeschäften** (=Umsatzgeschäft zwischen mehreren Unternehmern über denselben Gegenstand, bei dem der Gegenstand unmittelbar vom ersten an den letzten Unternehmer in der Reihe gelangt): Das Problem der Zuordnung der "bewegten" Lieferung bei Transportbeauftragung durch den mittleren Unternehmer soll ab 1.1.2020 wie folgt gelöst werden: Dieser Unternehmer kann mit entsprechender UID-Nummer entweder des Abgangslandes oder des Bestimmungslandes eine Zuordnung steuern und somit auch die Versteuerung in dem jeweiligen Staat.

### 3) Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen:

Für die Beanspruchung der Steuerfreiheit muss ab 1.1.2020 zusätzlich zwingend eine gültige UID-Nummer des Erwerbers im anderen Mitgliedstaat vorliegen und der liefernde Unternehmer muss die steuerfreie Lieferung in die Zusammenfassende Meldung (ZM) aufnehmen. Es handelt sich um materielle (nicht wie bisher formale) Voraussetzungen, wodurch eine Fehlertoleranz beseitigt werden soll (Anm.: in Österreich vom Finanzamt ohnehin bereits gefordert.)

kurz & bündig: **THEMA RECHNUNGSKORREKTUREN:**

**Gesetzliche Regelungen dafür gibt es keine. Berichtigungen dürfen nur vom Rechnungsaussteller erledigt werden. Das gilt auch für Gutschriften.**

Unter Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung können Ergänzungen / Korrekturen vorgenommen oder berichtigte Rechnungen ausgestellt werden - es gelten auch handschriftliche Vermerke. Der Rechnungsaussteller muss dafür Sorge tragen, dass die berichtigte Rechnung dem Empfänger zugestellt bzw. übermittelt wird.

## PartnerTipp

**VORSICHT bei Ausstellung einer 2. Rechnung!** Dabei muss unbedingt auf die ursprünglich zu berichtigende Rechnung hingewiesen werden, da ansonsten erneut eine Steuerschuld aufgrund der Rechnungslegung entsteht!



**Partner-Treuhand**  
Wirtschaftstreuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft

**07242 - 41 601**

**office@partner-treuhand.at**  
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels

**Unser WISSEN.  
Ihr VORTEIL.**

Wir stehen Ihnen zur Verfügung.

**www.partner-treuhand.at**

 Like us on  
Facebook

**PARTNER-TREUHAND**  
GRUPPE

**FREIRAUM  
SCHAFFEN.**